



Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

1. April 2015



SOZIALES, Oberhauserstrasse 25, Postfach, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 82 62, Fax 044 829 85 11, sozialabteilung@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 34 Ziff. 5 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Geltungsbereich

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt, die

- a) ihre Kinder in einer stadt eigenen familien- oder schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder in einer Einrichtung mit der die Stadt Opfikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder deren Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung im Einzelfall anerkannt wird,
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Opfikon wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die Stadt Opfikon sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18) bzw. dem Volksschulgesetz (§ 27) für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

² Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

³ Die Stadt Opfikon leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags

Artikel 3 Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt in den Ausführungsbestimmungen fest, welche Betreuungsleistungen bis zur maximalen Tarifhöhe von CHF 115.00 subventioniert werden (maximal anerkannte Normkosten). Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen. Für

Kleinkinder bis 18 Monate kann ein Zuschlag von 10 % basierend auf der maximalen Tariffhöhe berücksichtigt werden.

Artikel 4

Massgebendes Einkommen Familienhaushalt

¹ Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Stadt Opfikon bildet grundsätzlich das steuerbare Einkommen zuzüglich 5 Prozent des steuerbaren Vermögens der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern. Renten aus Sozialversicherungen oder bedarfsabhängige Sozialleistungen werden ebenfalls zum massgebenden Einkommen gerechnet.

² Als Lebenspartner gilt, wer gemeinsame Kinder hat oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt lebt (Konkubinat gemäss Sozialhilfe).

³ Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Artikel 5

Berechnungsgrundlagen

¹ Die Stadtbeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der neuesten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

² Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle (hochgerechnete) Jahreseinkommen um mehr als CHF 10'000.00 von der neuesten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Artikel 6

Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

² Wenn wegen Zuzugs nach Opfikon noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Artikel 7

Stadt- / Elternbeitrag

¹ Die Stadt gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zu den maximal anerkannten Normkosten gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 4.

² Der Stadtrat legt in den Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Artikel 8 **Minimale Elternbeiträge**

Unabhängig von der Rabatthöhe beträgt der Mindestbeitrag CHF 25.00 pro Tag und Kind. Dieser ist von den Eltern - unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen - zu bezahlen.

Artikel 9 **Geschwisterrabatt**

Besuchen mehrere Kinder des Familienhaushalts eine familien- oder schulergänzende Einrichtung, so erhalten sie auf den gemäss Art. 7 ermässigten Betreuungstarifen einen zusätzlichen Rabatt von 10% pro betreutes Kind. Auf den minimalen Elternbeiträgen gemäss Artikel 8 werden keine Geschwistererabatte gewährt.

Artikel 10 **Härtefallregelung**

¹ In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

² Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 7-9 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

³ Über Gesuche im Bereich Vorschulalter entscheidet der Leiter Sozialabteilung, im Bereich schulergänzende Betreuung der Leiter Schulverwaltung (in Absprache mit dem Leiter Sozialabteilung) unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Artikel 11 **Neuberechnung der Beiträge**

¹ Eine Neuberechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich.

² Eine Neuberechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag, wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr verändert.

Artikel 12 **Fehlende oder falsche Angaben**

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Stadtbeiträge gewährt.

Artikel 13 Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 4-6 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen der definitiven Steuereinschätzung (Art. 4) fordert die Stadt die zu Unrecht bezogenen Stadtbeiträge zurück.

Artikel 14 Anspruchsdauer

¹ Der Stadtbeitrag wird nach Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

² Der Anspruch auf Stadtbeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Opfikon auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Artikel 15 Vollzug

Der Stadtrat regelt den Vollzug der Beitragsverordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkraftsetzung

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt auf den 01.04.2015 resp. bei den schulergänzenden Betreuungsangeboten auf das Schuljahr 2015/2016 in Kraft und ersetzt das Elternbeitragsreglement für von der Stadt Opfikon subventionierte familien- und schulergänzende Angebote vom 25. November 2008.

STADTRAT OPFIKON

Der Präsident: Der Stadtschreiber:



P. Remund



H.R. Bauer